

Statuten
der
Landwirtschaftlichen
Kreditgenossenschaft Graubünden
(LKG)

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden" (nachstehend Kreditgenossenschaft genannt) besteht eine (am 12. Dezember 1932 als "Bündnerische Bauernhilfskasse" gegründete) öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinn von Art. 59 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 829 des Obligationenrechts mit Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck

Die Kreditgenossenschaft bezweckt die Verbesserung der landwirtschaftlichen Existenzbedingungen im Kanton Graubünden durch Gewährung von Investitionskrediten und durch Betriebshilfemassnahmen nach den Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Sie kann die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen durch kantonale und eigene Mittel ergänzen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglieder der Kreditgenossenschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die einen Genossenschaftsanteil von 100 Franken erwerben.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nur mit Genehmigung des Vorstands übertragbar.

Art. 4 Eintritt

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung durch Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vorher der Verwaltung schriftlich einzureichen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand ist befugt, den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden ihre Anteilscheine zum Nominalwert zurückbezahlt. Auf das übrige Genossenschaftsvermögen haben sie keinen Anspruch.

Art. 7 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Kreditgenossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

III. Finanzierung

Art. 8 Investitionskredite des Bundes

Für die Gewährung von Investitionskrediten des Bundes stehen zur Verfügung:

- a) die vom Bund über den Kanton der Kreditgenossenschaft als unverzinsliches Darlehen überlassenen Mittel;
- b) die Rückzahlungen aus Investitionsdarlehen und die Zinsen.

Art. 9 Investitionskredite des Kantons

Für die Gewährung von Investitionskrediten des Kantons stehen zur Verfügung:

- a) die vom Kanton der Kreditgenossenschaft als unverzinsliches Darlehen überlassenen Mittel;
- b) die Rückzahlungen aus Investitionsdarlehen des Kantons und die Zinsen.

Art. 10 Betriebshilfedarlehen

Für die Bewilligung von Betriebshilfedarlehen stehen zur Verfügung:

- a) die Leistungen des Bundes und des Kantons;
- b) die Darlehen der Graubündner Kantonalbank und des Bündner Bauernverbandes;
- c) das Genossenschaftskapital;
- d) die Rückzahlungen aus Betriebshilfedarlehen und die Zinsen, soweit diese nicht zur Deckung der Verwaltungskosten oder von Verlusten aus gewährten Betriebshilfedarlehen beansprucht werden müssen;
- e) die Fondskapitalien der Kreditgenossenschaft (Art. 11).

Art. 11 Fondskapitalien

Die Fondskapitalien setzen sich zusammen:

- a) aus dem Reservefonds zur Auslösung neuer Bundesmittel für die Betriebshilfe;
- b) aus dem Fonds für besondere Notfälle;

- c) aus Zinserträgen aus den Fondskapitalien;
- d) aus freiwilligen Zuwendungen seitens der Genossenschafterinnen und Genossenschafter oder Dritter.

Art. 12 Stammkapital

Das Stammkapital wird aus dem Anteilscheinkapital gebildet. Das Stammkapital darf nur unter Wahrung seines Bestandes für die Genossenschaftszwecke Verwendung finden.

Die Anteilscheine sind unverzinslich.

Art. 13 Anlage

Das Stammkapital ist bei der Graubündner Kantonalbank und die verfügbaren Mittel bei einer Bank mit Sitz in Graubünden oder ausnahmsweise, wenn die Interessen der Kreditgenossenschaft es gebieten, bei einer anderen Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen.

Art. 14 Rechnungsablage

Die Rechnung der Kreditgenossenschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Jahresrechnung, der Bericht der Kontrollstelle sowie der Genehmigungsentcheid des zuständigen Departements des Kantons Graubünden sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung auf der Geschäftsstelle den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern zur Einsichtnahme aufzulegen.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe der Kreditgenossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 16 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie als notwendig erachtet oder

wenn mindestens zwei Genossenschafterinnen oder Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Zur Generalversammlung soll mindestens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich eingeladen werden.

Anträge von Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern werden der Generalversammlung nur unterbreitet, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht worden sind; in jedem Fall sind sie an der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Art. 17 Befugnisse und Obliegenheiten

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands und einer Vorstands-Stellvertretung;
- b) Bezeichnung des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus den Mitgliedern des Vorstands;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, nachdem diese vom zuständigen Departement des Kantons Graubünden in Ausübung des Aufsichtsrechts genehmigt worden sind;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- f) Behandlung sonstiger vom Vorstand oder von Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern unterbreiteter Angelegenheiten;
- g) Beschluss über Auflösung der Kreditgenossenschaft.
- h) Bezeichnung der Kontrollstelle
- i) Genehmigung des Geschäftsreglements

Art. 18 Geschäftsordnung und Stimmrecht

Die Generalversammlung wird vom Präsidium geleitet, das die protokollführende Person und die Stimmzählenden bestimmt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jeder Anteilschein berechtigt zu einer Stimme.

2. Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese und eine Person als Vorstands-Stellvertretung werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Obliegenheiten

Dem Vorstand fallen alle aus dem Genossenschaftszweck sich ergebenden Obliegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere trifft er den Entscheid über die Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfe.

Art. 21 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Die Kreditgenossenschaft führt eine Geschäftsstelle. Der Vorstand wählt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer für die Geschäftsstelle sowie die Stellvertretung.

Organisation und Obliegenheiten der Geschäftsstelle sowie die Geschäftsführung im weiteren Sinne werden in einem Geschäftsreglement, das der Genehmigung der Generalversammlung und des zuständigen Departements des Kantons Graubünden bedarf, geregelt.

Art. 22 Geschäftsordnung

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen die Entscheide einstimmig sein, sonst ist das Geschäft dem Gesamtvorstand nochmals vorzulegen.

Der Vorstand vertritt die Kreditgenossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder die Stellvertretung kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung im Geschäftsreglement der Geschäftsführung übertragen.

Über die Verhandlungen des Vorstands führt die Geschäftsführung ein Protokoll.

Alle Organe sowie die Angestellten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über sämtliche Geschäfte und Verhandlungen verpflichtet.

3. Die Kontrollstelle

Art. 23 Kontrollstelle

Die Bezeichnung der Kontrollstelle erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 24 Obliegenheiten

Die Kontrollstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss dem Obligationenrecht. Die Kontrollstelle kann Zwischenrevisionen durchführen. Die Kontrollstelle prüft nament-

lich die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Soweit die Kontrollstelle im Auftrag der Aufsicht tätig ist, bestimmen sich ihre Kompetenzen nach diesem Auftrag.

V. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft

Art. 25 Statutenänderung

Statutenänderungen können jederzeit von der statutengemäss einberufenen Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden bleibt vorbehalten.

Art. 26 Auflösung

Für einen Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich; die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden bleibt vorbehalten.

Aus dem Liquidationserlös, der nach der Rückzahlung aller Fremdkapitalien verbleibt, ist zunächst das Anteilscheinkapital zurückzuzahlen. Der verbleibende Überschuss ist zur Errichtung einer Stiftung zu verwenden, die dem von der Kreditgenossenschaft angestrebten oder einem ähnlichen Zweck weiterdienen soll.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 27 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kreditgenossenschaft erfolgen, mit Ausnahme der Einberufung der Generalversammlung, im Amtsblatt des Kantons Graubünden, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist.

Art. 28 Aufsicht

Die Kreditgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der Regierung des Kantons Graubünden. Der Bundesrat übt über den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes die Oberaufsicht aus.

Art. 29 Schriftlichkeit

Wird in diesen Statuten Schriftlichkeit verlangt, so genügt auch ein elektronisches Dokument mit Faksimile-Unterschrift.

Art. 30 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden und die Generalversammlung sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft Graubünden vom Jahre 1963.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 22. Mai 2001. Von der Generalversammlung beschlossen am 13. Juni 2001.

Änderung Art. 23 von der Generalversammlung beschlossen am 2. Juni 2004.

Teilrevision von der Generalversammlung beschlossen am 15. Mai 2023 und von der Regierung genehmigt am 30. Mai 2023.